

Geschäftsbedingungen für den Netzzugang

Wesentliche Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen zu vereinbaren sind.

Gegenstand des Geschäftes:

Die Stadtwerke Güstrow GmbH wird Unternehmen (Transportkunden) unter den in der Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 4. Juli 2000 sowie deren 1. Nachtrag vom 15. März 2001 und 2. Nachtrag vom 21. September 2001 und den in der VV II vom 3. Mai 2002 beschriebenen Bedingungen, diesen wesentlichen geschäftlichen Bedingungen und dem Preisblatt für den Netzzugang den Zugang zu seinem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen letztverbrauchenden Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Transportkunden. Zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Bilanzausgleich, können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Netzzugangsentgelte.

Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs:

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen der Stadtwerke Güstrow GmbH und dem Transportkunden geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschlussverträgen bzw. Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der von der Stadtwerke Güstrow GmbH veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen werden den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgelts befreien. Der Netzendkunde und der Transportkunde werden einen kompetenten Dritten beauftragen können, die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht zu übernehmen.

Technische Rahmenbedingungen des Netzzugangs:

Es gelten die Technischen Rahmenbedingungen für den Netzzugang bei Erdgas und deren Anhang in der Fassung der Anlage 6 des 2. Nachtrages vom 21. September 2001 sowie die Verbändevereinbarung zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas VV II vom 3. Mai 2002.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden:

Zur Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden wird zwischen der Stadtwerke Güstrow GmbH und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Die Stadtwerke Güstrow GmbH wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in seinem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Belieferung nicht-leistungsgemessener Netzendkunden:

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Gleiches gilt während einer Lern- und Testphase für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Gewerbekunden. Die Stadtwerke Güstrow GmbH ist berechtigt, die

Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen. Einzelheiten zur Anwendung des Lastprofil-Verfahrens und zur vertraglichen Gestaltung werden vom Stadtwerke Güstrow GmbH auf Anfrage mitgeteilt.

Engpassmanagement:

Beim Wechsel eines Netzendkunden zu einem anderen Transportkunden wird die entsprechende Kapazität im Endverteilungsnetz vorrangig zur Deckung des durch den Transportkundenwechsels entstehenden Kapazitätsbedarfs des Netzendkunden zur Verfügung gestellt werden.

Netzzugangsentgelte:

Die Netzzugangsentgelte und deren Berechnung ergeben sich aus dem von der Stadtwerke Güstrow GmbH veröffentlichten Preisblatt für den Netzzugang in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte der Transportkunde bei der Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden die zusätzliche Steuerungsdivergenz in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein. Eine über die zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Einzelfällen jedoch zu einer über diese zusätzliche Steuerungsdivergenz hinausgehenden Leistungsanspruchnahme kommen, wird für diese Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann die Stadtwerke Güstrow GmbH von der Stadt Güstrow oder den Konzessionsgemeinden zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und vom der Stadtwerke Güstrow Gas GmbH an die o. g. Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Netzendkunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z. B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

Zahlungsbedingungen:

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von der Stadtwerk Güstrow GmbH entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Ansprechpartner:

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen bei der Stadtwerke Güstrow GmbH folgende Bereiche und Personen zur Verfügung:

Bereich: Netznutzung Gas
Name: Andreas Schnee
Telefon: 03843 288 565
Fax: 03843 288 520
Email: schnee@stwg.de